

## § 16

(1) Der Abschluß von Transportverträgen muß innerhalb eines Monats erfolgen, nachdem der Transportbeteiligte seine staatliche Aufgabe erhalten hat oder Lieferverpflichtungen eingegangen ist. Der Transportbeteiligte hat das Vertragsangebot spätestens 2 Wochen vor Beginn des Vertragszeitraumes zu unterbreiten.

(2) Der Umfang der von den sozialistischen Kraftverkehrsbetrieben oder Kraftverkehrsdienststellen abzuschließenden Transportverträge richtet sich nach dem geplanten technischen Einsatz-Koeffizienten der Transportkapazität abzüglich 15 % für die operative Bereitstellung von Transportraum.

(3) Zwischen dem Ministerium für Verkehrswesen und dem für eine Gruppe von Transportbeteiligten zuständigen staatlichen Organ kann in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Transportverordnung für die Dauer eines Planjahres ein besonderes Vertragsmuster als verbindlich vereinbart werden. Vereinbarungen über besondere Vertragsmuster sind auch für das nächste Planjahr verbindlich, sofern sie nicht durch einen Partner bis zum 30. September gekündigt werden.

(4) Genehmigungspflichtige Transporte werden erst mit der Genehmigung Bestandteil des Vertrages.

## § 17

(1) Der Transportvertrag hat den Transport- bzw. Transportraumbedarf des Transportbeteiligten für das Jahr bzw. Quartal — aufgeteilt nach Monaten, Gutart sowie mittlerer Transportstrecke — zu enthalten. Abweichungen können vereinbart werden.

(2) Durch den Transportvertrag werden verpflichtet:

## 1. der Transportbeteiligte insbesondere

- a) bis zum 15. eines jeden Monats im Rahmen des Transport- bzw. Transportraumbedarfs gemäß Abs. 1 Art, Menge und mittlere Transportstrecke der im folgenden Monat zu transportierenden Güter, Zahl und Dauer der Einsätze sowie die Anzahl der täglich benötigten Kraftfahrzeuge bzw. Lastzüge dem Vertragspartner schriftlich bekanntzugeben;
- b) den für den Vertragszeitraum vereinbarten Transportraum fristgerecht zu bestellen und auf alle Tage gleichmäßig verteilt oder entsprechend der vereinbarten zulässigen Abweichung in Anspruch zu nehmen;
- c) Änderungen des Zeitpunktes der Bereitstellung **oder der Stellplätze sowie Abbestellungen von** Transportraum mindestens 16 Stunden vorher dem Vertragspartner bekanntzugeben;
- d) den bereitgestellten Transportraum ladegewichtsmäßig oder räumlich voll auszunutzen;
- e) dem Vertragspartner unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn Fahrzeuge nicht innerhalb einer Stunde nach dem vorgesehenen Zeitpunkt der Bereitstellung eingetroffen sind, unterbleibt diese Mitteilung, so besteht kein Anspruch auf nachträgliche Bereitstellung am gleichen Tage;
- f) die gesetzlichen Ladefristen im Fernverkehr und die vereinbarten Ladefristen im Nahverkehr einzuhalten;

## 2. der sozialistische Kraftverkehrsbetrieb oder die Kraftverkehrsdienststelle insbesondere

- a) den gemäß Ziff. 1 Buchst. b bestellten Transportraum frist- und ladegerecht am Einsatzort in einsatzbereitem und sauberem Zustand zu stellen;
- b) auf Antrag des Transportbeteiligten täglich dieselben Fahrzeuge mit demselben Personal zu stellen, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen;
- c) die Bereitstellung der Fahrzeuge zum Einsatz in den vereinbarten Schichten zu gewährleisten.

## § 18

(1) Bei Verletzung von Verpflichtungen aus dem Transportvertrag haben Vertragsstrafe zu zahlen:

## 1. der Transportbeteiligte für

- a) jede Tonne Gut der vereinbarten Monatsmenge, die nicht zum Transport übergeben wurde, 5,— DM;
- b) jede angefangene halbe Stunde einer Verzögerung des Beginns oder einer Unterbrechung der Beladung im Nahverkehr oder einer Überschreitung der vereinbarten Ladefristen je Tonne Nutzlast 1,— DM;  
ist der Auftraggeber zugleich Absender und Empfänger, so gilt dasselbe für die Entladung. Die Berechnung entfällt, wenn die Verzögerung, Unterbrechung oder Überschreitung weniger als eine halbe Stunde beträgt;
- c) jeden Tag der verspäteten Bekanntgabe gemäß § 17 Abs. 2 Ziff. 1 Buchst. a je Tonne Gut 0.20 DM;
- d) nicht gemäß § 17 Abs. 2 Ziff. 1 Buchst. c abbestellte Kraftfahrzeuge bzw. Lastzüge 10,— DM;

## 2. der sozialistische Kraftverkehrsbetrieb oder die Kraftverkehrsdienststelle für

- a) jede zu wenig bereitgestellte Tonne Nutzlast des vereinbarten und ordnungsgemäß bestellten Transportraumes 5,— DM;
- b) jede angefangene halbe Stunde einer verspäteten Bereitstellung des Transportraumes je Tonne Nutzlast 1,— DM;  
die Berechnung entfällt, wenn die Verspätung weniger als eine halbe Stunde beträgt.

(2) Werden im Einvernehmen mit dem Transportbeteiligten vom sozialistischen Kraftverkehrsbetrieb oder von der Kraftverkehrsdienststelle Fahrzeuge mit größerer Nutzlast als vereinbart zur Beladung bereitgestellt, so ist der Transportbeteiligte verpflichtet, diese Fahrzeuge nach Möglichkeit voll auszulasten. Eine Berechnung von Vertragsstrafe hat in diesem Falle jedoch nur auf der Grundlage des vereinbarten und nicht des bereitgestellten Transportraumes zu erfolgen.